



SGK

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Info-Dienst

Kommunalwahlen

2014

Vorbemerkung

Nach der umfassenden Novellierung des Wahlrechts in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 hatten wir unseren Info-Dienst „Kommunalwahlen“ grundsätzlich überarbeitet. Im Ergebnis stand zunächst eine Handreichung, die die besonderen Vorschriften für die mit der Landkreisneuordnung zusätzlich eingeführten Wahlen der Kreistage sowie der Landräatinnen und Landräte im Jahr 2011 berücksichtigte.

Danach wurden die Kreistage auch nicht für fünf Jahre gewählt, was der ordentlichen Kommunalwahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern entsprochen hätte, sondern nur bis zum „Tag der nächsten regulären Kommunalwahl“. Diese findet bekanntermaßen 2014 statt.

Alle Landräatinnen und Landräte wurden 2011 für 7 Jahre gewählt. Der plötzliche Tod des Landrates Thomas Leuchert macht jedoch eine Neuwahl bereits in diesem Jahr erforderlich. Termin der Landratswahl im Landkreis Rostock war der 22. September 2013, der Tag der Bundestagswahl.

Überdies können Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern durch unterschiedliche Amtszeiten in jedem Jahr erforderlich sein.

Die nun vorliegende Ausgabe des Info-Dienstes „Kommunalwahlen“ umfasst daher wieder das gesamte Spektrum der Kommunalwahlen, also die Wahlen zu den Gemeindevorvertretungen und Kreistagen, die Wahlen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landräatinnen und Landräte.

Martina Tegtmeier, MdL
SGK-Landesgeschäftsführerin

I Allgemeines

1. Sprachgebrauch

Gemeindevertretungen haben in Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Namen. So führt die Vertretung einer Stadt die Bezeichnung Stadtvertretung. Und in großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten kann sie die Bezeichnung Bürgerschaft führen.

Da die Bezeichnung der Gemeindevertretung jedoch keinerlei Einfluss auf das Wahlverfahren hat, verwenden wir hier ausschließlich die Bezeichnung „Gemeindevertretung“.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten?

Die gesetzlichen Grundlagen sind insbesondere das Landes- und Kommunalwahlgesetz, aber auch die Kommunalverfassung und die Landes- und Kommunalwahlordnung.

3. Gibt es Unterschiede beim Wahlverfahren für ein Ehrenamt und ein Hauptamt?

Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten werden nach den gleichen Verfahrensregeln durchgeführt wie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Unterschiede ergeben sich allerdings bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen.

4. Wann wird gewählt?

Die Kommunalwahlen finden voraussichtlich zusammen mit den Europawahlen am 25. Mai 2014 statt.

5. Für wie lange wird gewählt?

Die Gemeindevertretungen und Kreistage sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden für 5 Jahre, die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Landrätinnen und Landräte für 7 bis 9 Jahre gewählt.

Alle Landratswahlen finden außer im Landkreis Rostock planmäßig 2018 statt, da die Hauptsitzungen aller neuen Landkreise eine Amtszeit von 7 Jahren für Landrätsinnen und Landräte vorsehen.

II Die Wahlen zu den Gemeindevorvertretungen und Kreistagen

6. Was bezeichnet man als Wahlgebiet?

Das Wahlgebiet ist bei den Gemeindevorvertretungswahlen das Gebiet der Gemeinde, bei Kreistagswahlen das Gebiet des Landkreises.

7. Wie viele Vertreterinnen und Vertreter sind im Wahlgebiet zu wählen?

Die **Anzahl der Gemeindevorvertreterinnen und -vertreter** hängt von der Einwohnerzahl ab. Sie beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl:

bis	500	Einwohner	7
von 501	bis 1.000	Einwohner	9
von 1.001	bis 1.500	Einwohner	11
von 1.501	bis 3.000	Einwohner	13
von 3.001	bis 4.500	Einwohner	15
von 4.501	bis 6.000	Einwohner	17
von 6.001	bis 7.500	Einwohner	19
von 7.501	bis 10.000	Einwohner	21
von 10.001	bis 20.000	Einwohner	25
von 20.001	bis 30.000	Einwohner	29
von 30.001	bis 50.000	Einwohner	37
von 50.001	bis 75.000	Einwohner	43
von 75.001	bis 100.000	Einwohner	45
von 100.001	bis 150.000	Einwohner	47
über 150.000		Einwohner	53 Vertreterinnen und Vertreter.

Allerdings wird in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden jeweils ein Gemeindevorvertreter bzw. eine Gemeindevorvertreterin weniger gewählt. Der nicht besetzte Platz ist für den direkt gewählten Bürgermeister/die direkt gewählte Bürgermeisterin reserviert, der oder die neben ihren Rechten und Pflichten eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin auch alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevorvertreters bzw. einer Gemeindevorvertreterin hat. Gab es allerdings keinen gültigen Wahlvorschlag zur Direktwahl für diese Position, wird die „volle“ Zahl an Gemeindevorvertreterinnen und Gemeinde-

vertretern gewählt. Die Gemeindevertretung wählt dann aus ihrer Mitte eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister.

Bei Gemeindezusammenschlüssen können die Gebietsänderungsverträge festlegen, dass sich die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung der Gemeinde in Gemeinden bis zu einer Einwohnerzahl von 1.500 um zwei und in Gemeinden über 1.500 Einwohnerinnen und Einwohner um vier erhöht.

Findet ein Gemeindezusammenschluss innerhalb einer Wahlperiode statt, erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl.

Die **Anzahl der Kreistagsmitglieder** hängt von der Einwohnerzahl der Landkreise ab.

In Landkreisen bis zu 175.000 Einwohnern sind 61 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

In Landkreisen über 175.000 Einwohner sind 69 Kreistagsmitglieder zu wählen.

In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4.000 Quadratkilometern erstreckt, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um acht.

8. Was ist ein Wahlbereich und wie viele Wahlbereiche werden gebildet?

Größere Wahlgebiete sind nach dem Gesetz in Wahlbereiche einzuteilen. Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl mit bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können, Wahlgebiete mit über 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Ein Wahlbereich ist also ein territorial begrenzter Bereich innerhalb eines Wahlgebietes, für den im weiteren Verfahren ein Wahlvorschlag eingereicht werden kann.

9. Wer legt die Zahl und die Grenzen der Wahlbereiche fest?

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbereiche werden in den Landkreisen von den Kreistagen, in den Gemeinden von den Gemeindevertretungen festgelegt.

Die Einwohnerzahl eines Wahlbereichs im Wahlgebiet soll dabei nicht um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche im Wahlgebiet abweichen.

10. Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Vorschläge zu den Kommunalwahlen dürfen einreichen:

- die Parteien,
- Wählervereinigungen.

Außerdem können Einzelkandidaten einen Wahlvorschlag einreichen.

11. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur für Gemeindevorstände und Kreistage sind folgende Bedingungen geknüpft: Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen und am Tage der Wahl seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister mit erstem Wohnsitz wohnen. Kandidatinnen und Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auf den Listen von politischen Parteien dürfen nur Mitglieder dieser Partei oder Parteilose, nicht aber Mitglieder anderer Parteien kandidieren.

Bei wem durch seine berufliche Stellung, z. B. als Mitarbeiterin des Kreises, eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 Kommunalverfassung) begründet ist, der oder die darf dennoch kandidieren. Die betreffende Person muss jedoch im Vorfeld erklären, ob sie, wenn sie gewählt wird, ihr Mandat annimmt oder ihre berufliche Funktion behält.

Des Weiteren kann als Bewerber oder Bewerberin nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

12. Wer darf nicht kandidieren?

Wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat, darf nicht kandidieren.

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern gilt dies auch, wenn sie im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht besitzen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind auch Personen, für die zur „Beseitigung aller ihrer Angelegenheiten“ eine Betreuung nicht nur einstweilig angeordnet wurde.

13. Werden für die einzelnen Wahlbereiche eines Wahlgebietes unterschiedliche Vorschlagslisten aufgestellt?

Ja! Jede Partei und jede Wählervereinigung muss für jeden Wahlbereich eine eigene Vorschlagsliste aufstellen.

Es ist weder möglich, für einen Wahlbereich mehrere Listen einzureichen, noch eine gemeinsame Liste beispielsweise von SPD und Bündnis90/Die Grünen einzureichen.

Diesbezüglich gibt es bei der Aufstellung von Bürgermeister- oder Landratskandidatinnen oder -kandidaten abweichende Regelungen → siehe Nr. 44.

14. Darf man in mehreren Wahlbereichen kandidieren?

Ja! Es ist zulässig, in mehreren Wahlbereichen eines Wahlgebietes auf der Vorschlagsliste zu stehen. Genauso ist es auch durchaus denkbar, dass die Vorschlagslisten einer Partei in allen Wahlbereichen eines Wahlgebiets gleich sind.

15. Wer stellt die Vorschlagsliste auf?

Bei der Vorschlagsliste einer Partei wird die Liste von den im Wahlgebiet mit erstem Wohnsitz wohnenden und für die Kommunalwahlen wahlberechtigten Parteimitgliedern aufgestellt.

Die Aufstellung der Listen geschieht entweder durch eine Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder (Ortsverein oder Kreisverband), oder durch eine Versammlung Delegierter, die dafür aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden sind.

Die Wahl der Delegierten muss ebenfalls den strengen Kriterien genügen, also z. B. geheim und schriftlich erfolgen. Stimmberechtigt ist nur, wer wahlberechtigt ist!

16. Unterscheidet sich das Verfahren in einer Delegiertenversammlung von dem in einer Mitgliederversammlung?

Für das Aufstellverfahren eines Wahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung gelten die gleichen strengen Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

17. Wann werden die Vorschlagslisten aufgestellt?

Es empfiehlt sich, die Vorschlagslisten für die Kommunalwahl 2014 zügig nach dem Jahreswechsel bereits im Januar oder Februar offiziell zu verabschieden.

Die Arbeit der Vorstände beginnt natürlich bedeutend eher. Sie sollten sich möglichst frühzeitig einen Überblick verschaffen und Vorschläge in den Grundzügen konzipieren.

Der letzte Termin zur Beschlussfassung über Wahlvorschläge ist unmittelbar vor dem gesetzlichen Einreichungstermin.

18. Bis wann müssen Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen. Für die Wahl am 25. Mai 2014 müssten die Vorschlagslisten demnach bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr, eingereicht werden.

Rein theoretisch könnte über die Vorschlagsliste noch am Tag davor oder sogar noch am selben Tag abgestimmt werden. In der Praxis ist dieses Verfahren jedoch keinesfalls empfehlenswert. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen: irgendein Formular oder eine Unterschrift fehlt immer. Und bemerkt wird dies zuweilen erst, wenn sich die Versammlung bereits wieder aufgelöst hat.

Es empfiehlt sich sowieso, die Vorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, weil dann eventuell vorhandene formale Mängel, die der Wahlleitung auffallen, noch geheilt werden können.

19. Wie wird zur Versammlung zur Beschlussfassung über die Vorschlagslisten eingeladen?

Die Einladung zu einer Mitglieder- oder zu einer Vertreterversammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlagslisten soll in jedem Falle schriftlich erfolgen. Im Einladungstext soll klar ersichtlich sein, dass es sich um die Versammlung zur Aufstellung von Vorschlagslisten handelt.

Dies ist dringend geboten, um anschließenden Einsprüchen von Mitgliedern, „die von nichts gewusst haben“, vorzubeugen.

Nach dem Gesetz ist jedem Bewerber und jeder Bewerberin Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dies sollte bereits als Tagesordnungspunkt bei der Einladung berücksichtigt werden.

Einladungsfrist ist, wenn in der entsprechenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, eine Woche.

20. Wer ist in der Versammlung stimmberechtigt?

Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Partei, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen - nach Melderegister - im Wahlgebiet mit erstem Wohnsitz wohnen. Dieser Personenkreis besitzt das aktive Wahlrecht für Kommunalwahlen.

Parteimitglieder, die jünger als 16 Jahre sind, eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht 37 Tage im Wahlgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sind auf der Mitgliederversammlung, die die Vorschlagsliste erarbeitet, **nicht** stimmberechtigt!

Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt die Satzung der zuständigen Parteibene.

21. Wer darf in der Versammlung Vorschläge machen?

Vorschläge dürfen nur stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung machen.

Wenn der Vorstand bereits eine Vorschlagsliste erarbeitet hat, müssen die Vorschläge trotzdem von stimmberechtigten Personen eingebracht werden. Es sollte also nicht so verfahren werden, dass ein Vorschlag schriftlich auf dem Tisch liegt, in dem „der Vorstand“ bestimmte Personen vorschlägt. Rechtssicherheit ist erst gegeben, wenn beispielsweise der oder die (stimmberechtigte) Vorsitzende die Vorschläge vorträgt, wobei er oder sie natürlich deutlich machen kann, dass diese Vorschläge im Vorstand abgestimmt worden sind.

22. Wie ist das Abstimmungsverfahren?

Zwingend notwendig ist, dass über die vorgeschlagenen Personen schriftlich und geheim abgestimmt wird. Hiervon gibt es absolut keine Ausnahme; auch wenn alle Anwesenden zustimmen, ist eine offene Abstimmung nicht zulässig und macht den Wahlvorschlag ungültig!

Außerdem muss die Abstimmung in jeder Hinsicht demokratischen Kriterien genügen. Das zeitaufwändigste, aber sicher sauberste Verfahren ist es, über jede Listenposition einzeln abzustimmen. Kandidieren für eine Listenposition zwei oder mehr Personen, dürfen Wahlen für weitere Listenpositionen erst dann vorgenommen werden, wenn die vorherige Abstimmung ausgezählt ist.

Am Beispiel erläutert hieße das: Wenn für Listenplatz 3 zwei Mitglieder kandidieren, darf über Platz 4 erst abgestimmt werden, wenn die Abstimmung

mung über Platz 3 ausgezählt worden ist, da ja die Möglichkeit besteht, dass der oder die hier Unterlegene sich für Platz 4 bewerben möchte. Nicht ganz so aufwändig ist das Aufstellverfahren mit einer verbundenen Einzelwahl! Hier werden die Kandidaten oder Kandidatinnen bis ausschließlich des Platzes (und der folgenden), für den zwei oder mehr Kandidaten oder Kandidatinnen antreten, auf einen Stimmzettel geschrieben. Es muss die Möglichkeit bestehen, für jede einzelne Kandidatur entweder mit Ja oder mit Nein zu stimmen. Hat allerdings ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die auf Platz 3 einer sechs Namen umfassenden Liste steht, weniger Ja- als Nein-Stimmen, so müssen die Plätze 3, 4, 5 und 6 erneut abgestimmt werden, selbst wenn die Plätze 4 bis 6 die erforderliche Mehrheit hatten. Somit wird den Kandidaten/Kandidatinnen der Plätze 4 bis 6 die Möglichkeit einer Kandidatur auf einen höheren Platz und dem/der Kandidaten/Kandidatin von Platz 3 auf einen niedrigeren Platz eingeräumt. Die Wahlordnung der Partei ist zu beachten.

23. Muss von der Versammlung ein Protokoll angefertigt werden?

Ja! Darin ist festzuhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die gewählten Kandidaten bzw. Kandidatinnen inklusive Angaben zu ihrer Person die da wären: Anschrift, Beruf oder Tätigkeit, Geburtstag, Geburtsort.

Es ist anzugeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben wurden.

Aus der Niederschrift muss außerdem hervorgehen, dass die Einladung zur Versammlung satzungsgemäß erfolgte, dass die Versammlung beschlussfähig war, jede stimmberechtigte teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war, die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich in angemessener Zeit vorzustellen, für die Abstimmung einheitliche Stimmzettel verwandt wurden und der Wahlvorgang unbeobachtet vonstattengehen konnte sowie, dass nach Abschluss der Stimmabgabe die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben wurde.

Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und einem weiteren Teilnehmer bzw. einer weiteren Teilnehmerin zu unterzeichnen. Diese versichern dabei „an Eides statt“ gegenüber dem Wahlleiter, dass die Wahl der Bewerber nach § 15 LKWG M-V (wie vorstehend beschrieben) erfolgt ist. Für die Niederschrift gibt es ein Formblatt.

24. Müssen Vertrauenspersonen benannt werden?

Ja! Zu jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Es ist auch zulässig, Bewerber oder Bewerberinnen als Vertrauenspersonen zu benennen. Unterbleibt dies, so gelten die beiden Personen, die die Niederschrift zuerst unterschrieben haben, als Vertrauenspersonen.

25. Welche Aufgaben haben die Vertrauenspersonen?

Die Vertrauenspersonen sind für die Wahlleitung die Kontaktpersonen, wenn es um offene Fragen zum Wahlvorschlag oder um die Beseitigung von Mängeln geht. Die Wahlleitung hat die Pflicht, Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang zu prüfen und sich bei Bedarf umgehend an die Vertrauenspersonen zu wenden. Vertrauenspersonen sollten also Personen sein, die sowohl gut erreichbar sind als auch über entsprechende Informationen zum Wahlvorschlag (also dem nominierten Kandidaten/der nominierten Kandidatin) verfügen.

26. Kann ein Wahlvorschlag nachträglich geändert werden?

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachträglich geändert werden. Natürlich ist zunächst eine demokratische Entscheidung wie bei der Aufstellung der Vorschlagsliste notwendig.

Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen können nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen erfolgen.

Wenn eine Person eines Wahlvorschlags nach dem 83. Tag vor der Wahl und bevor der Wahlvorschlag vom Wahlausschuss zugelassen wurde (spätestens am 52. Tag vor der Wahl), nicht mehr zur Wahl zur Verfügung steht, so kann eine andere Person auch von einem von der Aufstellversammlung dazu ermächtigten Organ gewählt werden. Dieses muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, die ihrerseits dazu stimmberechtigt sein müssen → siehe Pkt. 20.

Diese Möglichkeit ist jedoch auf wenige Sachverhalte beschränkt:

Wenn eine aufgestellte Person gestorben ist; wenn sie die Wählbarkeit verloren hat; wenn die Wahlleitung Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben hat.

Nach einer Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags kann dieser nicht mehr geändert werden.

27. Wie viele Parteilose dürfen auf einen Wahlvorschlag aufgenommen werden?

Diese Zahl ist prinzipiell nicht begrenzt. Die zuständigen Parteigremien, die über den Wahlvorschlag entscheiden, entscheiden damit auch über die Zahl der parteilosen Bewerberinnen und Bewerber. Dabei ist zum Beispiel durchaus möglich, dass diese Zahl die Zahl der Parteimitglieder übersteigt. Parteilose Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen ihre Parteilosigkeit gegenüber dem Wahlleiter durch eine Versicherung an Eides statt nachweisen.

28. Wie viele Personen darf eine Vorschlagsliste insgesamt enthalten?

Findet die Wahl in nur einem Wahlbereich statt, darf die Vorschlagsliste 5 Personen mehr enthalten als zu wählen sind. Wird in mehreren Wahlbereichen gewählt, so wird die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird zunächst aufgerundet und dann um drei vergrößert. So erhält man die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in jedem Wahlbereich auf dem Wahlvorschlag jeder Partei benannt werden dürfen.

29. Wo muss die beschlossene Vorschlagsliste eingereicht werden?

Wahlvorschläge sind bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung möglichst frühzeitig einzureichen. Die kommunalen Wahlleitungen werden von den Vertretungen gewählt. Ihre Namen werden öffentlich bekannt gemacht.

30. Was muss der Wahlvorschlag enthalten?

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Organisation und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung („SPD“) enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Jeder Bewerber/jede Bewerberin muss mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur abgeben. Parteilose Kandidaten müssen durch eine Versicherung an Eides statt (Bestandteil der Zustimmungserklärung) bekunden, dass sie tatsächlich keiner Partei angehören.

EU-Bürger müssen darüber hinaus eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass er oder sie nicht im Herkunftsland die Wählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Entscheidung verloren hat.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, muss eine rechtlich nicht bindende Erklärung abgeben, ob er oder sie bei einem Wahlerfolg das Mandat annimmt.

Eine von der Gemeindewahlbehörde auszufüllende Bescheinigung über die Wählbarkeit der Kandidaten ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Diese darf bei Einreichen nicht älter als drei Monate sein.

Die Niederschrift über die Versammlung mit der Unterschrift der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person ist ebenfalls beizufügen (Formblatt).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein, in der Regel also vom Vorstand.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

31. Wie sieht der Stimmzettel aus?

Auf dem Stimmzettel stehen die Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge, die sich aus dem landesweiten Durchschnittsergebnis der letzten Kommunalwahl ergibt.

In jedem Wahlbereich werden jeweils die gesamten Wahlvorschläge abgedruckt, das heißt, auf dem Stimmzettel erscheinen alle Namen der im Wahlbereich kandidierenden Personen. Hinter jedem Namen befinden sich drei Kreise.

32. Wie viele Stimmen haben Wahlberechtigte?

Jeder Wähler/jede Wählerin hat drei Stimmen. Mit diesen Stimmen kann er/sie nicht Listen oder geschlossene Wahlvorschläge ankreuzen, sondern er oder sie muss die drei Stimmen einer Person oder mehreren Personen geben. Das "Häufeln" der drei Stimmen auf eine Person (kumulieren) ist ebenso möglich wie das Verteilen auf drei verschiedene Personen. Dabei ist niemand an die einzelnen Wahlvorschlagslisten gebunden, sondern man kann beispielsweise die drei Stimmen auch auf drei Personen von unterschiedlichen Listen verteilen (panaschieren).

Gewählt werden also eindeutig Personen und nicht Listen von Parteien oder Wählergruppierungen.

33. Wie werden aus Stimmen Sitze?

Die Gesamtzahl der Sitze wird mit der Anzahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Stimmen aller Wahlvorschläge geteilt.

Beispiel:

60.000 wahlberechtigt wählende Personen mit je 3 Stimmen:
180.000 Stimmen

Eingereichte Listen A, B und C

Liste A SPD erhält 70.000 Stimmen
Liste B CDU erhält 60.000 Stimmen
Liste C Linke erhält 50.000 Stimmen

Es sind 69 Sitze zu verteilen.

Rechnung für Liste A:

$$69 \times 70.000 \text{ /. } 180.000 = 26,8333$$

Rechnung für Liste B

$$69 \times 60.000 \text{ /. } 180.000 = 23$$

Rechnung für Liste C

$$69 \times 50.000 \text{ /. } 180.000 = 19,1666$$

Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach werden die Zahlenbruchteile ihrer Höhe nach berücksichtigt.

Nach unserem Rechenbeispiel würde dies bedeuten, dass die SPD 27, die CDU 23 und die Linken 19 Sitze erhalten.

Bei Kreistagswahlen ist das Wahlgebiet immer in Wahlbereiche eingeteilt. Hier werden die Sitze, die auf Kandidaten und Kandidatinnen einer Partei oder Wählergruppe entfallen, nach den erreichten Stimmenzahlen auf die Wahlbereiche verteilt.

Erhält also beispielsweise die SPD im gesamten Wahlgebiet 27 Sitze, so werden diese auf die SPD-Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlbereichen nach den Stimmenzahlen, die jeweils erzielt wurden, verteilt.

So könnte beispielsweise der Wahlbereich 1 fünf Sitze, der Wahlbereich 2 vier Sitze, die Wahlbereiche 3, 4, 5 und 6 je drei Sitze und die Wahlbereiche 7, 8 und 9 je zwei Sitze erhalten.

Im nächsten Schritt werden in den einzelnen Wahlbereichen von den Wahlvorschlägen die Personen mit den meisten Stimmen ermittelt. Diese er-

halten dann die Mandate. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Im genannten Beispiel würden also im Wahlbereich 1 die fünf Personen auf der Vorschlagsliste der SPD mit den meisten Stimmen Kreistagsmitglieder. Erhält eine Partei oder Wählergruppe trotz der erreichten Stimmenzahl von mehr als der Hälfte nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr ein weiterer Sitz zugeteilt. Erst danach wird die weitere Sitzverteilung vorgenommen.

34. Was passiert, wenn jemand mehrfach gewählt worden ist?

Da es ja durchaus möglich ist, dass Personen in dem Wahlgebiet, in dem sie wohnen, in mehreren Wahlbereichen auf der Vorschlagsliste stehen, kann es auch passieren, dass sie mehrfach gewählt werden. In diesem Fall gilt ihre Wahl in dem Wahlbereich als erfolgt, in dem sie die meisten Stimmen erhalten haben. In den übrigen Wahlbereichen, in denen sie theoretisch gewählt sind, wird der jeweils nächste Bewerber berücksichtigt. Eine populäre Person, in mehreren Wahlbereichen aufgestellt, kann also, wenn sie auf diese Art und Weise viele Stimmen auf sich vereinigt, durchaus andere Bewerber „mitziehen“.

35. Was passiert, wenn in einem Wahlbereich auf eine Liste mehr Sitze entfallen als Personen auf ihr kandidieren?

Wurde nur ein Wahlbereich gebildet, bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Ist das Wahlgebiet jedoch in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, bleiben die Sitze, die nicht im Wahlbereich besetzt werden können, dem Listeneinreicher erhalten.

Sie werden nach den höchsten Stimmenzahlen an nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten in anderen Wahlbereichen vergeben.

36. Was ist, wenn ein Mandat nicht angenommen wird bzw. eine gewählte Person später aus dem Kreistag ausscheidet?

Scheidet ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin aus, so rückt die Person desselben Wahlvorschlags mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

37. Kann jemand nachrücken, der in der Zwischenzeit aus seiner Partei ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde?

Wenn jemand nach der Wahl aus seiner Partei ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde und die Partei dies dem Wahlleiter mitgeteilt hat, so kann diese Person nicht nachrücken. Ist die Mitteilung allerdings unterblieben, rückt sie nach.

III Besonderheiten bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte

38. Welche Bestimmungen gelten für die Aufstellung des Kandidaten/der Kandidatin?

Für das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen gelten dieselben Bestimmungen, die für das Aufstellen der Wahlvorschläge zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen gelten.

39. Für wie lange wird gewählt?

Laut Kommunalverfassung M-V ist die Amtszeit ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden. Sie beträgt also fünf Jahre. Bei hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten beträgt die Amtszeit mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Näheres legt die Vertretung in ihrer Hauptsatzung selbst fest.

40. Kann eine Person gleichzeitig für die Gemeindevertretung und für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kandidieren?

Für die Kandidatur zum ehrenamtlichen Bürgermeister/zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin kann man uneingeschränkt sagen: ja!

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben alle Rechte und Pflichten von Gemeindevertretungsmitgliedern und zusätzliche Rechte und Pflichten als Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin.

Möchte eine amtierende Bürgermeisterin oder eine Bewerberin um das Amt der Bürgermeisterin ebenfalls für „ihre“ Stadtvertretung kandidieren, muss

sie im Vorfeld eine Erklärung abgeben, wie sie sich nach der Wahl entscheidet (analog der Ausführungen unter 41.).

41. Kann eine Person gleichzeitig für den Kreistag und das Amt des Landrates/der Landrätin kandidieren?

Ja, aber auch diese Person muss eine Erklärung abgeben (Bestandteil der Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag der Kreistagswahl), wie sie sich nach der Wahl entscheidet: Ob sie, wenn sie als Landrat bzw. als Landrätin und als Mitglied des Kreistags gewählt wird, das Amt annimmt.

42. In welchem Fall muss die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Landrates oder der Landrätin ausgeschrieben werden?

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Landkreisen ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Vertretung die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben.

43. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden - welche zusätzlichen Unterlagen müssen eingereicht, welche Erklärungen abgegeben werden?

Kandidatinnen bzw. Kandidaten für Bürgermeister- und Landratsämter müssen die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates haben, dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein (siehe Pkt. 11) und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Personen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, müssen eine Erklärung abgeben, ob sie für die Staatssicherheitsbehörden der DDR gearbeitet haben.

Darüber hinaus müssen sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten bzw. zur Beamtin auf Zeit erfüllen. Die Regelungen dafür finden sich im Landesbeamtengegesetz. Danach kann auch ein Bürger oder eine Bürgerin der Europäischen Union, der oder die nicht Deutscher oder Deutsche ist, Landrat bzw. Landrätin und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin werden. Er oder sie darf jedoch nicht „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößen“ haben (Formblatt eidestattliche Erklärung). Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (Erklärung über Stasitätigkeit ist Be-

standteil der einzureichenden Formulare) müssen die aus diesem Grund bestehenden Zweifel an ihrer Eignung ausgeräumt werden.

Die zur Wahl stehenden Personen müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Sie müssen in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben. Bewerber und Bewerberinnen für ehrenamtliche Ämter brauchen keine Erklärung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben.

Zur Bewertung ihrer persönlichen Eignung müssen sie auch erklären, ob gegen sie Straf- oder Disziplinarverfahren laufen.

(Die vorgenannten Erklärungen sind Bestandteil der Zustimmungserklärung, die jeder Bewerber/jede Bewerberin zum Wahlvorschlag abgeben muss.)

Als Anlagen zur „unwiderruflichen Zustimmungserklärung“ müssen sie ein polizeiliches Führungszeugnis einreichen.

Für Bewerber/Bewerberinnen um Ehrenämter ist ein Führungszeugnis kostenfrei erhältlich.

Bewerberinnen und Bewerber für Hauptämter müssen auch als Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beifügen. Bewerber und Bewerberinnen für Ehrenämter sind vom Nachweis der gesundheitlichen Eignung entbunden.

Wie die Bescheinigung der Wählbarkeit dürfen das amtsärztliche Gesundheitszeugnis sowie das polizeiliche Führungszeugnis am Tag der Einreichung des Wahlvorschlags nicht älter als drei Monate sein.

Für die Kandidatur für ein Hauptamt gilt: Der Kandidat oder die Kandidatin darf am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, er oder sie stellt sich mit seiner oder ihrer Kandidatur einer Wiederwahl. In diesem Fall darf er oder sie am Tag der Hauptwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Landrättinnen und Landräte und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern (oder ein/eine ihm oder ihr unmittelbar nachgeordneter leitender Mitarbeiter/nachgeordnete leitende Mitarbeiterin) müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

44. Kann eine parteilose Person oder ein Mitglied einer anderen Partei für die SPD kandidieren?

Die zuständigen Parteigremien, die über den Wahlvorschlag entscheiden, entscheiden auch, ob ein Mitglied oder ein parteiloser Kandidat oder eine parteilose Kandidatin aufgestellt wird. Zulässig ist auch, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Hierzu muss allerdings die Zustimmung des Wahlbewerbers oder der Wahlbewerberin vorliegen.

Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

45. Wie viele Personen darf ein Vorschlag insgesamt enthalten?

Es kann im Wahlgebiet nur jeweils eine Person pro Partei/Wählergruppe aufgestellt werden.

46. Was passiert, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin vor der Wahl ausscheidet?

Stirbt ein Bewerber oder eine Bewerberin oder verliert er oder sie seine bzw. ihre Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Hauptwahl, muss der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl absagen. Die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag muss einen neuen Termin festlegen. Dieser darf spätestens fünf Monate nach Feststellung der Notwendigkeit einer „Wahl in besonderen Fällen“ liegen. Wird aus vorgehend genannten Gründen die Wahl verschoben, besteht ausschließlich für den Vorschlagsträger, der vom Ausfall des Bewerbers oder der Bewerberin betroffen ist, die Möglichkeit, einen neuen Bewerber oder eine neue Bewerberin zu benennen.

47. Wie sieht der Stimmzettel aus?

Auf dem Stimmzettel stehen die Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge, die sich aus dem landesweiten Durchschnittsergebnis der letzten Kommunalwahl ergibt. Im Wahlbereich werden jeweils die gesamten Wahlvorschläge abgedruckt. Auf dem Stimmzettel erscheinen somit alle Namen der im Wahlbereich kandidierenden Personen. Hinter jedem Namen befindet sich ein Kreis.

48. Wie viele Stimmen hat jeder Wähler und jede Wählerin?

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

49. Wer ist im ersten Wahlgang gewählt?

Bei zwei oder mehr Bewerbern oder Bewerberinnen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahlbeteiligung ist dabei unerheblich.

50. Wann und mit welchen Bewerbern und Bewerberinnen findet die Stichwahl statt?

Wenn kein Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet eine Stichwahl mit den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Diese Stichwahl findet in der Regel zwei Wochen nach der ersten Wahl statt. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass die Stichwahl drei oder vier Wochen nach der Hauptwahl stattfindet, wenn ein plausibler Grund (Feiertag, Ferien) vorliegt. Der Beschluss muss vor Ablauf der Einreichungsfrist gefasst werden. Bei der Stichwahl ist natürlich gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

51. Was geschieht, wenn es nur einen oder gar keinen Bewerber/gar keine Bewerberin gibt?

Ist nur ein Bewerber oder eine Bewerberin aufgestellt worden, so findet eine Wahl mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin statt. Die Wähler stimmen dann mit „ja“ oder „nein“. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, vorausgesetzt, dieser Stimmenanteil beträgt mindestens 15 % der Wahlberechtigten.

Treten alle zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder erhält der einzige Bewerber oder die einzige Bewerberin die erforderliche Mehrheit nicht, wählt die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus ihrer Mitte und der Kreistag den Landrat bzw. die Landrätin aus seiner Mitte.

52. Was passiert, wenn eine Person vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet?

Scheidet z. B. eine Landrätin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, findet eine Neuwahl unmittelbar durch die Bevölkerung nach den zuvor beschriebenen Regeln statt. Die Wahlzeit lt. Hauptsatzung beginnt von vorn.

Soweit es sich um das Amt eines ehrenamtlichen Bürgermeisters handelt, wird der neue Bürgermeister/die neue Bürgermeisterin für eine Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Findet die Wahl allerdings im letzten Jahr vor der regulären Kommunalwahl statt, wird er oder sie für den Zeitraum bis zur Kommunalwahl und die neue Wahlperiode gewählt.

53. Wahlwerbung

Auf angemessene Wahlwerbung besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch. Der Zeitraum umfasst in der Regel die sechs Wochen vor der Wahl. Zur Wahlwerbung „im öffentlichen Straßenraum“ (Plakatwerbung) wird jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V benötigt. Es gibt sehr voneinander abweichende Abfassungen solch einer Sondernutzungserlaubnis. Denn in den Gemeinden wird von der Möglichkeit, die Wahlwerbung vor Ort zu beschränken, in unterschiedlichster Art und Weise Gebrauch gemacht.

Informationen hierzu sind z. B. in den Regionalgeschäftsstellen der SPD erhältlich.

Die nachfolgen Formblätter wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2013 im Zusammenhang mit der Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung veröffentlicht. Das bedeutet, dass sie ab diesem Zeitpunkt die gültige Fassung für die Kommunalwahlen 2014 sind. Für Aufstellverfahren, die bereits erfolgt sind, behalten die alten Formulare ihre Gültigkeit, wenn durch die zuständige Wahlleitung bereits mit öffentlicher Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufgefordert war.

Die Erfahrung aus der Praxis lässt mich jedoch folgende Empfehlung abgeben: Um unnütze Auseinandersetzungen vor Ort mit den Wahlbehörden zu vermeiden, empfiehlt es sich, grundsätzlich die nun aktuellen Formulare einzureichen.

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 4
Formblatt 4.1.1 Seite 1 (Stand: Dezember 2013)

- Gemeindevorwahl**
- Kreistagswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

- Die Partei
- Die Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

schlägt die Kandidatinnen und Kandidaten vor, wie sie in einer Versammlung gewählt und in eine oder mehrere Niederschriften auf Formblatt 4.1.2 aufgenommen wurden.

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1.

Anzahl

 Formblatt 4.1.2 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag)
2.

Anzahl

 Formblatt 4.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)

Bezeichnung (z. B. Vollmacht zur Unterschriftenleistung)

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, zur Unterzeichnung für die oben bezeichnete

- Partei
- Wählergruppe

für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften

Hinweis: Für die Partei oder Wählergruppe unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

noch Anlage 4
Formblatt 4.1.2 Seite 1 (Stand: Dezember 2013)

- Gemeindevertretungswahl**
- Kreistagswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Niederschrift der Versammlung

nach § 62 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

zum Wahlvorschlag

- für alle Wahlbereiche**
- für folgende Wahlbereiche:**

Nummer(n)

Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei oder Wählergruppe

Name	Anschrift
------	-----------

zur Aufstellung eines Wahlvorschlages

war auf den	Datum	um	Uhrzeit
nach	Anschrift des Versammlungsraums		

satzungsgemäß einberufen worden.

Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden vermerkten oder markierten unbeobachtet den Namen einer vorgeschlagenen Person auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekannt gegeben.

Gewählt wurden folgende Personen in der hier niedergelegten Reihenfolge und für die oben bezeichneten Wahlbereiche:

Lfd. Nr.	Kandidatin oder Kandidat	
1	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	
2	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	
3	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	



Lfd. Nr.	Kandidatin oder Kandidat	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	
	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	

Diese Seite so oft wie erforderlich ausfüllen und mit fortlaufender Nummer versehen.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die oben bezeichneten Personen gewählt hat, um sie für das oben genannte Wahlgebiet als Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages aufzustellen,
- b) dass nur nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes am Tag der Versammlung wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	Schriftführerin oder Schriftführer	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	weiteres Mitglied der Versammlung	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

noch Anlage 4
Formblatt 4.1.3 Seite 1 (Stand: Dezember 2013)

- Gemeindevertretungswahl**
- Kreistagswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil	

Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber im Wahlvorschlag der folgenden Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
------	-------------------------------

für den Wahlbereich oder die Wahlbereiche

Nummer(n)

benannt zu werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 (für Kreistagswahlen: in Verbindung mit § 105 Absatz 6) der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in die Gemeindevertretung oder in den Kreistag beabsichtige ich, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
 Ich will auf das Mandat verzichten.

Nur für den Wahlvorschlag einer Partei:

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich

- keiner Partei angehöre.
 keiner anderen als der oben angegebenen Partei angehöre.

Zur Bescheinigung der Wählbarkeit:

- Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist der Anlage zu der Wahl

Bezeichnung
Bezeichnung

 beigefügt.

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst bei der Gemeindewahlbehörde ein.
 Ich bin damit einverstanden, dass für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Gemeindewahlbehörde eingeholt wird.
 Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familienname, Vorname

zur

- Gemeindevertierungswahl
in der Gemeinde
 Kreistagswahl im Landkreis

Name	Datum

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 5

Formblatt 5.1.1 Seite 1 (Stand: Dezember 2013)

- Bürgermeisterwahl**
- Landratswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Als Bewerberin oder Bewerber wird vorgeschlagen:

Familienname, Vorname	
Beruf oder Tätigkeit	Staatsangehörigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe.

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

- Es handelt sich um den Wahlvorschlag der Partei

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

- Es handelt sich um den Wahlvorschlag der Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

- Es handelt sich um den gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 62 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen.

Jede dieser Parteien oder Wählergruppen füllt die Seiten 2 und 3 dieses Formblattes für sich aus. Zur Einreichung dieses Wahlvorschlags werden Seite 1 und die mehrfachen Seiten 2 und 3 zusammengefügt. Das Formblatt 5.1.2 ist von jeder an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe beizufügen. Dies gilt auch dann, wenn eine gemeinsame Versammlung stattgefunden hat.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Formblatt 5.1.2 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag)
2.

Anzahl

 Formblatt 5.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)

Bezeichnung (z. B. Vollmacht zur Unterschriftenleistung)

-

Bezeichnung (z. B. Vollmacht zur Unterschriftenleistung)
--

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebiets an Eides statt, zur Unterzeichnung für die oben bezeichnete

- Partei
 Wählergruppe

für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften

Hinweis: Für die Partei oder Wählergruppe unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	
	Vertretungsberechtigte/r	
	Familienname, Vorname	
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

noch Anlage 5
Formblatt 5.1.2 Seite 1 (Stand: Dezember 2013)

- Bürgermeisterwahl**
- Landratswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Niederschrift der Versammlung

nach § 62 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

zum Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei oder Wählergruppe

Name	Anschrift
------	-----------

zur Aufstellung eines Wahlvorschlages

war auf den	Datum	um	Uhrzeit
nach	Anschrift des Versammlungsraums		

satzungsgemäß einberufen worden. Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden vermerkten oder markierten unbeobachtet den Namen einer vorgeschlagenen Person auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekanntgegeben.

Gewählt wurde folgende Person:

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- nicht erhoben.
- erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebietes an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die oben bezeichnete Person gewählt hat, um sie in der oben genannten Gemeinde als Bewerberin oder Bewerber aufzustellen,
- b) dass nur nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes am Tag der Versammlung wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	Schriftführerin oder Schriftführer	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	
	weiteres Mitglied der Versammlung	Handschriftliche Unterschrift
	Familienname, Vorname	

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

noch Anlage 5
Formblatt 5.1.3 Seite 1 (Stand: Dezember 2013)

- Bürgermeisterwahl**
- Landratswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

I. Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber

- im Wahlvorschlag der folgenden Partei oder Wählergruppe benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
------	-------------------------------

- im gemeinsamen Wahlvorschlag der folgenden Parteien/Wählergruppen benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort

II. Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann und dass ich für diese Wahl nur einmal kandidieren kann.

III. Ich gebe folgende Erklärungen über meine persönlichen Voraussetzungen für die Wahl ab (§ 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes):

- Mir ist bewusst, dass bei wahrheitswidrigen Erklärungen zu den folgenden Nummern 1 bis 4 eine nach der Wahl ausgesprochene beamtenrechtliche Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen werden kann. Arglistige Täuschung führt zur Rücknahme der Ernennung.

1. Strafverfahren, Disziplinarverfahren

- Den Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) habe ich rechtzeitig (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 73. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde gestellt, die für meine alleinige Wohnung oder für meine Hauptwohnung zuständig ist.
- Ich erkläre, dass ich keine Kenntnis von einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen mich habe.
- Ich erkläre, dass ich bisher nicht im öffentlichen Dienst tätig war.

(Wenn zutreffend: Weiter bei 2.)

- Ich erkläre, dass gegen mich kein Disziplinarverfahren geführt wird und keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

Hinweis: Disziplinarmaßnahmen, die dem Verwertungsverbot nach § 18 des Landesdienstordnungsgesetzes unterliegen, sind nicht anzugeben.

- Ich erkläre, dass gegen mich folgende, nicht dem Verwertungsverbot unterliegende Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder folgendes Disziplinarverfahren gegen mich noch nicht abgeschlossen ist:

Datum	Gericht/Behörde	Disziplinarmaßnahme	Grund

2. Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

- Ich werde mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.
- Ich erkläre, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin und auch ansonsten in keiner Weise Bestrebungen unterstützt habe und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.
- Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze, verstößen habe und auch in Zukunft nicht gegen diese Grundsätze verstößen werde.

3. Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik:

- Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht erforderlich.
(Wenn zutreffend: Weiter bei 4.)
- Ich erkläre, dass ich keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.

- Ich erkläre, dass ich eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.
Ich war zu folgenden Zeiten in folgenden Funktionen tätig:

Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion

- Ich gebe dazu folgende Begründung ab:

Hinweise: Es steht Ihnen frei, eine Begründung abzugeben. Wenn der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird, wird gemäß § 21 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes diese Begründung zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekanntgemacht. Dabei kann nur ein Text im Umfang von höchstens 15 Zeilen veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung werden alle Angaben, die Rückschlüsse auf andere Personen zulassen, aus dem Text entfernt.

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eventuell vorhandene personenbezogene Daten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR über mich zum Zweck der Überprüfung meiner Angaben genutzt werden.

Meine Anschriften im Zeitraum vom Erreichen der Volljährigkeit an (oder vom 1. Januar 1980 an, wenn die Volljährigkeit vor diesem Datum erreicht wurde) bis zum 2. Oktober 1990 lauten wie folgt:

von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

4. Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Hinweis: Diese Erklärung wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.
Ich bin in der Lage, meinen regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
Ich bin nicht überschuldet. Soweit ich erhebliche Verbindlichkeiten eingegangen bin, habe ich entsprechende Tilgungsvereinbarungen getroffen und bin auch in der Lage, diese zu erfüllen.

5. Nur für ehrenamtliche Bürgermeisterwahlen:

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in das ehrenamtliche Bürgermeisteramt erhalte ich nach § 39 Absatz 5 der Kommunalverfassung mit meiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters. Ich beabsichtige, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt

und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
- Ich will auf das ehrenamtliche Bürgermeisteramt und damit auch auf das Mandat verzichten.

IV. Dieser Zustimmungserklärung sind folgende Anlagen beigefügt:

- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Hinweis: Diese Anlage wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- Bezeichnung

V. nur für einen Wahlvorschlag, an dem mindestens eine Partei beteiligt ist:

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich

- keiner Partei angehöre.
- keiner anderen als einer der oben angegebenen Parteien angehöre.

VI. Zur Bescheinigung der Wählbarkeit:

- Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist der Anlage zu der Wahl

	Bezeichnung
--	-------------

 beigefügt.

- Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst bei der Gemeindewahlbehörde ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Gemeindewahlbehörde eingeholt wird.
- Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familienname, Vorname

zur

- Bürgermeisterwahl in der Gemeinde
 Landratswahl im Landkreis

Name	Datum
------	-------

die Voraussetzungen nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde
Landkreis
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde

Sämtliche Angaben bitte in
Maschinen- oder Druckschrift
 ankreuzen, wenn zutreffend

Anlage 6
(Stand: Dezember 2013)

- Gemeindevorwahl**
- Bürgermeisterwahl**
- Kreistagswahl**
- Landratswahl**

am

Datum

- in der Gemeinde**
- im Landkreis**

Name

Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung

Familienname, Vorname	Tag der Geburt
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

Herkunftsmitgliedstaat

die Wählbarkeit in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung verloren habe.

Datum	Handschriftliche Unterschrift

Impressum

Herausgeber:

Sozialdemokratische Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Willy-Brandt-Haus
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Tel.: 0385 55572850
Fax: 0385 55572853
E-Mail: sgk@kommunales.com
Web: <http://www.sgk-mv.de>